

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 417/05 B

Alexander Krüger,
Am Anger 2, 18461 Hohenbarnekow,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hans-Georg Heinichen,
Dirk Lüder und Stefan Struck,
Knieperdamm 1 A, 18435 Stralsund,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG) gerichtete Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Daran mangelt es.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Keiner dieser Gründe wird vom Kläger in der Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich geltend gemacht und damit in der gebotenen Form bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Mit dem Vorbringen, das LSG "überziehe" die Anforderungen des BSG an den zu erbringenden Nachweis der Kausalität, könnte zwar inzident die Rüge einer Abweichung gemeint sein, deren Voraussetzungen sind jedoch im Weiteren nicht dargelegt worden. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten, entscheidungserheblichen, rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten, rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). An dem Aufzeigen einer derartigen genau bestimmten, entscheidungserheblichen, rechtlichen Aussage des LSG, mit der es von der zitierten Aussage des BSG abweicht, seitens des Klägers fehlt es jedoch. Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG ab, genügt nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29).
- 4 Mit dem vom Kläger außerdem gerügten Verstoß des LSG gegen § 128 Abs 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht begründet werden. Denn die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensfehler nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ausdrücklich nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 5 Auch die Voraussetzungen für eine Überraschungsentscheidung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs sind nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht



äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190). Es besteht aber insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Die Stellungnahme des Dr. F. , auf die das LSG seine für den Kläger negative Entscheidung stützt, war dem Kläger nach seinem eigenen Vorbringen bekannt.

- 6 Letztlich wendet der Kläger sich im Kern gegen die Beweiswürdigung durch das LSG; damit kann jedoch - wie ausgeführt - eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise begründet werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

